

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0580/2015/HO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	26.11.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	10.12.2015	öffentlich

Neuwahl einer/eines 1. stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeisters

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Herr Horst Schaper ist als 1. stellvertretender Bürgermeister zurückgetreten.

Die Neuwahl der/des stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeisters erfolgt nach § 52a GO i.V. mit § 33 Abs. 3 GO. Wie zur konstituierenden Sitzung sind das Verhältnis der Sitzzahlen der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister) zu berücksichtigen. Dazu wird die Anzahl der Sitze der Gemeindevertretung durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. geteilt und die dabei entstehenden Höchstzahlen werden angewandt.

	CDU	SPD	Fraktionsloses Mitglied
Sitzzahl	12,00	4,00	1,00
: 0,5	24,00 (Vors.)	8,00 (1. oder 2. Stellv.)	
: 1,5	8,00 (1. oder 2. Stellv.)	2,67	
: 2,5	4,80	1,60	
: 3,5	3,43	1,14	

In Holm ergibt sich, dass nach Anrechnung des Bürgermeisters auf die Höchstzahl 24 durch die CDU-Fraktion, die CDU-Fraktion und die SPD-Fraktion mit der Höchstzahl 8 gleichermaßen berechtigt wären, einen Kandidaten für die Wahl des 1. Stellvertreters vorzuschlagen. Bei der dann siegreichen Fraktion wäre die Höchstzahl 8 zu streichen. Für den 2. stellvertretenden Bürgermeister würde das Besetzungsrecht dann bei der zuvor unterlegenen Fraktion mit der Höchstzahl 8 liegen.

Während der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung im Jahre 2013 war es so, dass Herr Schaper zur Wahl des 1. stellvertretenden Bürgermeisters vorge-

schlagen wurde. Die SPD-Fraktion hatte auf eine Besetzung aus den Reihen ihrer Fraktion verzichtet und somit die Position des 2. stellvertretenden Bürgermeisters besetzt.

Da die SPD-Fraktion weiterhin die Position des 2. stellvertretenden Bürgermeisters besetzt, muss die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in weiterhin aus der CDU-Fraktion gestellt werden. Ein anderes Verfahren sieht die Gemeindeordnung nicht vor.

Der bisherige 1. stellvertretende Bürgermeister, Herr Schaper, ist gemäß § 6 Abs. 2 LBG aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen. Die/Der neue 1. stellvertretende Bürgermeister/in ist zur/zum Ehrenbeamtin/Ehrenbeamten zu ernennen und entsprechend zu vereidigen.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt Frau/Herrn _____ zur/zum 1. stellvertretenden Bürgermeister/in der Gemeinde Holm.

Rißler

Anlagen:

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0564/2015/HO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	21.10.2015
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	965/004

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	10.12.2015	öffentlich

Änderung der Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachverhalt:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat zum 1. Januar 2016 ein neues Gesetz über das Halten von Hunden (HundeGesetz) beschlossen. Gleichzeitig tritt das bisherige Gefährhundegesetz zum 1. Januar 2016 außer Kraft.

Hundesteuersatzungen in Schleswig-Holstein, die sich auf das Gefährhundegesetz beziehen, sind somit zu ändern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Holm, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, bezieht sich in § 1 Absatz 2 Buchstabe b auf den § 3 des Gefährhundegesetzes. Da das Gefährhundegesetz ab 2016 außer Kraft tritt, ist somit der § 1 Absatz 2 Buchstabe b entsprechend zu ändern.

Die Regelungen zur Versteuerung der Hunde, deren Rassen im Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden bleiben unangetastet.

Diese Hunde sowie die nach § 7 des Hundegesetzes als gefährlich eingestufte Hunde werden weiterhin mit dem erhöhten Steuersatz besteuert.

Finanzierung:

Die ermittelte Hundesteuer für alle in der Gemeinde Holm angemeldeten Hunde werden in den Haushaltsplanentwurf des Jahres 2016 zur Haushaltsstelle 90000 022000 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung einer Hundesteuer ab 1. Januar 2016.

Rißler
Bürgermeister

Anlagen:

Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung einer Hundesteuer

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holm vom 2015 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Hundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Holm, den 2015

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(Rißler)
Bürgermeister

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 552/2015/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	10.08.2015
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	02.09.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm		öffentlich

Lärmemission am Wertstoff-Container auf dem Stellplatz EDEKA

Sachverhalt:

Seit Jahren sind die Lärmemissionen der auf dem Grundstück Paulsen stehenden Glas-Sammelcontainer immer wieder Inhalt von Beschwerden. Auch die gemeindlichen Gremien beschäftigen sich immer wieder mit dem Abstellen des Missstandes. Zum einen sind Glas-Sammelcontainer erst einmal grundsätzlich laut und erzeugen je nach Füllungsgrad bis zu 104 dB(A) Lärm. Dieses ist schon tagsüber eine zu hohe Lärmbelastung. Wenn allerdings nachts, spät abends oder an Sonn- und Feiertagen uneinsichtige Bürger die Glas-Container, obwohl dort Schilder mit Nutzungszeiten angebracht sind, trotzdem befüllen, ist die Gemeinde mit ihren Möglichkeiten schon fast am Ende.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Glas-Sammelcontainer waren auf vielen Sitzungen der gemeindlichen Gremien immer wieder Thema. Die bisher angedachten und auch teilweise umgesetzten Maßnahmen waren allerdings mit mäßigem oder keinem Erfolg beschieden.

Grundsätzlich ist erst einmal festzuhalten, dass der Standort so nahe an der Wohnbebauung (Abstand 6-8 m) ohnehin schwierig bzw. wenig geeignet.

Glas-Sammelcontainer erzeugen bei Oberfluraufstellung einen Schalleistungspegel in Höhe bis zu 100 dB(A), gelegentlich auch darüber.

Die Fachliteratur spricht für lärmreduzierte Glas-Container (Blauer Engel) von einem Abstand zur Wohnbebauung von 50 m, mindestens aber 12 m. Bei dem geringeren Abstand sind lärmmindernde Maßnahmen notwendig.

Hier beträgt der Abstand ca. 8 m.

Dieser Lärm während, aber auch außerhalb der zugelassenen Einwurfzeiten, stellt eine erhebliche Lärmemission dar. Gemäß der 18. BImSchV, wie auch in der TA

Lärm, darf in allgemeinen Wohngebieten am Gebäude höchsten ein dauerhafter Lärmpegel von 55 dB(A) tags bzw. 40 dB(A) nachts auftreten. Für Ruhezeiten wird ein zusätzlicher Tageswert normiert. Wobei diese Lärmwerte nicht als Grenzwerte für Glas-Container normiert sind.

Im Bauausschuss wurden bisher im Wesentlichen zwei Lösungsansätze diskutiert. Der Entsorger sollte die Sammelcontainer austauschen gegen eine lärmreduzierte Ausführung.

Diese Container (Blauer Engel) gibt es, obwohl auch diese immer noch einen Schallleistungspegel von < 91 dB(A) aufweisen. Für eine Aufstellung nahe der Wohnbebauung sind auch diese eher ungeeignet. Hinzu kommt, dass der Entsorger nicht verpflichtet werden kann, in derartige Container zu investieren. In der Ausschreibung der GAB, die für den Kreis Pinneberg hinsichtlich Entsorgung zuständig ist, sind keine max. Schallpegelwerte der aufzustellenden Glas-Sammelcontainer festgelegt.

Ein weiterer diskutierter Lösungsansatz war eine Lärmschutzmaßnahme (Lärmschutzwand) mit stark schallabsorbierender Ausführung für die Container. Sicherlich ist eine solche Maßnahme bei entsprechender Höhe und Ausführung geeignet, den Schallleistungspegel um bis zu 30 dB(A) zu reduzieren. Für eine solche Maßnahme ist allerdings mit Kosten von ca. 25 - 30.000 € zu rechnen.

Für eine Wohnbebauung ist diese Reduzierung des Schallleistungspegels aber nicht zwingend ausreichend, da bei nächtlichem Einwurf, trotz Verbotes, immer noch zu viel Lärm bei den Anwohnern ankommt.

Bei einer derartig hohen Investition für einen nicht ausreichenden Lärmschutz bei den Glassammelcontainern erscheint der Verwaltung eine bisher als zu teuer erachtete andere Lösung interessant.

Eine unterirdische Wertstoffsammelanlage für Glas. Der Name sagt schon, dass die Wertstoffdepots unterirdisch gelagert werden und nur jeweils ein Einwurfschacht je Wertstoffdepot herausragt. Diese Anlage hat den Vorteil, dass zusätzlich zu den hochwertigen, gedämmten Sammelbehältern die Schallausbreitung durch das Erdreich weiter gemindert wird. Auch der Einwurfschacht ist gedämmt und so gebaut, dass das Depotgut vor Pfandsammlern abgeschirmt wird, so dass die Einwurfsklappe nicht mehr, wie bei den oberirdischen Containern oft zerstört wird.

Zudem ist eine solche Wertstoffsammelanlage optisch wesentlich ansprechender und wegen der niedrigen Einwurfhöhe auch behindertengerecht. Der Schallleistungspegel solcher Anlagen liegt bei ca. < 75 dB(A). Wie vielleicht schon gesehen, stehen solche Anlagen sowohl in Innenstädten als auch in Wohnanlagen.

Als Standort wurde die Fläche rechts (westlich) der Einfahrt Paulsen von der Straße Im Sande aus, angepeilt. Probleme mit zu hohem Grundwasser sind hier nicht zu befürchten.

Der Grundstückseigentümer hat bereits im Vorwege seine Zustimmung signalisiert. Die vorhandene Werbeanlage wird ohnehin abgebaut und durch eine neue, kleinere Anlage ersetzt.

Die Gemeinde muss sich bei der Realisierung einer solchen Lösung darüber im Klaren sein, dass die Folgekosten aus dem Betrieb einer Unterfluranlage zu ihren Lasten gehen. Folgekosten ca. 1,5 %, also ca. 375 €/Jahr, der Erstellungskosten der Wertstoff-Container.

Die Gebrauchsdauer der Wertstoffbehälter kann mit 15 – 20 Jahren angesetzt werden. Damit wären hier 1.250 €/Jahr abzuschreiben.

Finanzierung:

Möglich wäre der Einbau von 3 Unterflur-Wertstoffdepots. Die Kosten einschl. Erdarbeiten und umlaufender Pflasterung 26.000 € incl. MwSt.

Fördermittel durch Dritte: Ggf. durch die Fa. Elberecycling

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt auf den Bau einer Lärmschutzwand am alten Standort der Oberflurcontainer zu verzichten und statt dessen 3 Stück Unterflur-Wertstoffdepots an der Westseite der EDEKA-Zufahrt an der Straße Im Sande neu zu bauen.

Rißler

Anlagen:



Die Unterflur-Systeme setzen sich folgenden Komponenten zusammen:

Serie APLES: Komponenten



German Eco Tec

